

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden zu Anfang des 19. Jahrhunderts**

**Dreifuss, Erwin Manuel**

**Frankfurt a. M., 1927**

1. Die Vorgeschichte; Einflüsse von Österreich, Preußen und Frankreich  
(Westfalen)

[urn:nbn:de:bsz:31-402296](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-402296)

## II. Die Neuerungen in der Namensgebung durch gesetzliche Verfügungen im Zusammenhang mit der Emanzipation.

### I. Die Vorgeschichte; Einflüsse von Österreich, Preußen und Frankreich (Westfalen).

Am „2. Tag des Monats Jänner“ 1782 erging von der Residenzstadt Wien eines jener Gesetze, deren Gesamtheit wir unter der Sammelbezeichnung Toleranzedikt zusammenzufassen gewohnt sind. Mit diesen Verordnungen begann nach den Worten der rückschauend lobspendenden Nachwelt die „Morgenröte eines schöneren politischen Daseins für die Israeliten Deutschlands aufzugehen“. Aber es war nicht nur die „Stimme des Rechts und der Wahrheit“, nicht nur das „heilige Feuer zur Verbreitung des Guten, Wahren und Schönen“, nicht nur „ungestümer menschenfreundlicher Radikalismus“, die Joseph II., den „großen politischen Experimentenmacher“, diese Gesetze geben ließen<sup>1)</sup>.

Die Geschichtschreibung, die nicht aus Zeugnissen der Nachwelt schafft, die also wieder zurück zu den Quellen geht, kann nicht so einseitig urteilen. Joseph II. war nicht nur Menschenfreund, sondern — und das in erster Linie — Realpolitiker, Staatsmann<sup>2)</sup>. Getreu der Lehre der französischen Ökonomen galt ihm als oberster Zweck der Staat mit seinen Bedürfnissen. Der Untertan war dem Sohn Maria Theresias kein Individuum, sondern eine Kraft, die dazu bestimmt war, die Staatsmaschine in Gang zu bringen und darin zu erhalten. Drastisch genug drückt er das selbst so aus: ... der Dienst Gottes ist mit dem Dienst des Staates untrennbar verknüpft, und Gott der Herr wünschet, daß wir Nutzen aus den Menschen ziehen, denen er das Talent und die Fähigkeit verliehen hat, Taten zu vollbringen. ... Die Glaubensfreiheit verstehe ich so, daß ich in rein weltlichen Angelegenheiten jedermanns Dienst annehmen würde, ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis. Möge jeder, der es versteht, sich mit Landwirtschaft beschäftigen oder ein Hand-

werk betreiben, ich wäre bereit, jedem das Bürgerrecht zu gewähren, der hierfür die Befähigung besitzt, der Nutzen bringen und die Gewerbetätigkeit im Staate heben kann<sup>3)</sup> ... Mit geschäftlichem Scharfblick erkannte der Habsburger, daß die von dem großen Friedrich für „unverbesserlich“ gehaltenen Juden „nutzbringend für den Staat“ verwendet werden könnten. Er „betrachtete die zahlreichen Hebräer zwar nicht für die beste Menschengattung, aber für einen Teil der Bevölkerung; er zählte sie nicht zu den Produzenten, sondern zu den Konsumenten, nicht zu einer für den Staat nützlichen Handelsklasse, aber zu einer solchen, die sich mit geringem Gewinn zufrieden gab, die schlechtesten Waren in Verkehr brachte und dadurch einen rascheren Geldumsatz bewirkte“<sup>4)</sup>. Für den Kaiser konnte es sich nicht mehr um die in den Schriften des 15. und 16. Jahrhunderts empfohlenen Versuche, den Zusammenstoß der Juden mit den Christen möglichst zu vermeiden, handeln<sup>5)</sup>, nein, um sie mit allen ihren Kräften an dem „öffentlichen Wohlstande“ Anteil nehmen zu lassen, gab er jene berühmt gewordenen Gesetze. Wie aber Staatsräson mit pädagogischer Experimentierlust in dieser Zeit oft Hand in Hand ging, so verschmolzen auch hier wirtschaftliche Gesichtspunkte mit erzieherischen, der Verbreitung der „besseren Unterrichtung und Aufklärung ihrer (der Juden) Jugend“: Joseph II. öffnete mit den neuen „Wegen zur Erwerbung ihres Unterhalts“ den Juden die Pforten der höheren Schulen. „Durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke“ sollten sie „dem Staate nützlicher und brauchbarer“ gemacht werden. Der Habsburger, der nach seinen eigenen Worten die Handlungen seiner Untertanen leiten wollte, wie es der allgemeine und besondere Wohlstand erfordere, er, dessen Gesetze stets mit dem Blick aufs Ganze gerichtet waren, gab dem Juden die ihm bisher verschlossenen Bildungsmöglichkeiten. Den Hintergedanken der Edikte hat Schlözer schon sehr früh erkannt; 1788 druckte er im 12. Band seines Staatsanzeigers eine Stelle aus einem „ohnlängst“ erschienenen polnischen Buch ab: „Er (Joseph II.) hat die Juden genötiget, sich dem Ackerbau und den Handwerken zu widmen ... Was aber ist wohl die Absicht? Nichts anderes als die — Vermerung der Einkünfte und der

Armee.“ Scheinen dies auch die Worte eines einseitigen Verurteilers zu sein, so darf ihnen doch die heutige Geschichtschreibung zustimmen<sup>6)</sup>).

Die Toleranzedikte waren also wirtschaftlich begründet. Nicht das Heil der Judenschaft, sondern das Wohl des Reichs war ihr erstes Ziel. Daher ist es zu verstehen, daß die österreichische Regierung den armen Juden, dessen Vermögen 100 Gulden nicht überstieg, immer loszuwerden versuchte<sup>7)</sup>. Dafür aber öffnete sie dem in ökonomischer Hinsicht brauchbaren Hebräer neue Erwerbszweige<sup>8)</sup>. Den dadurch entspringenden „mannigfaltigen Zusammenhang mit den Christen“ suchte Joseph II. dadurch zu heben, daß er verordnete, „sogenannte jüdische Sprache und Schrift“ sei „abgeschafft“. „Wir“, so fährt der § 15 des betreffenden Toleranzediktes (2. Januar 1782) fort, „heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen, in- und außergerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, statt der sich künftig der landesüblichen Sprache zu bedienen ist<sup>9)</sup>.“ Damit griff der fürstliche Absolutismus in eine Sphäre, die schon lange die Behörden der verschiedensten Regierungen beschäftigt hatte.

Der Augsburger Reichsabschied vom Jahre 1551 enthielt wohl in den §§ 78 und 79 Bestimmungen, daß die deutsche, nicht die hebräische Schrift bei Urkunden usw. anzuwenden sei; die Wiederholungen dieser Forderung im 18. Jahrhundert beweisen uns aber, daß das Gesetz zu dieser Zeit nicht mehr beachtet wurde. So heißt es in einer Judenordnung für Baden-Baden, bzw. Baden-Durlach 1745, daß „dennoch (d. h. trotz aller Reichssatzungen) die tägliche und leydige Erfahrung bezeuge, daß diesen so heilsamen Verordnungen auf diese und jene Weise zuwider gehandelt“ würde.

Einzelne Regierungen hatten bestimmt, daß die Urkunden von Gerichtsschreibern oder ähnlichen Personen geschrieben sein mußten, um rechtskräftig zu sein; eine Verordnung in dem vorderösterreichischen Breisgau bestimmte, daß ein „Kontrakt“ nur dann gültig sei, wenn er der Ortsobrigkeit angezeigt würde, „in größeren Geldsummen aber“ mußte er „protokolliert“ werden<sup>10)</sup>.

Aus solchen Bestimmungen kann man erkennen, daß die Handelstätigkeit der Juden diese auch oft mit den Behörden zusammenbrachte. Die amtlichen Stellen standen, vor allem bei den nicht seltenen Zahlungseinstellungen oder bei sonstigen Prozessen, ratlos vor den hebräisch geführten Büchern, die sie nicht nachprüfen konnten<sup>11</sup>). All diese Mißstände wollte Joseph II. durch seine Gesetze beseitigen.

Ähnliche Gedanken hatte Christian Conrad Wilhelm v. Dohm (1751—1820), ein Mann des „liberalistischen Idealismus und des humanistischen Philantropismus“, in seinem aufsehen-erregenden Buch — es erschien in mehreren Auflagen und in einer französischen Übersetzung — „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ (1781) geäußert. Dieses Werk bildet einen Markstein in der Geschichte der Israeliten. Es gibt kaum eine Schrift dieser Zeit über die Judenfrage, die nicht auf Dohm irgendwie hinweist. Später wird noch darüber zu reden sein, wie dieser auch auf die badischen Verhältnisse einwirkte. Dohm war getragen von dem Gedanken, „die Juden zu nützlicheren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft“ zu machen. In dem Bewußtsein, daß die „immer fortschreitende Zunahme der Bevölkerung die wesentlichste Bedingung des allgemeinen Wohles“ sei, wollte er die Juden in diesen auf Vermehrung der Einwohner angewiesenen Staat einbeziehen<sup>12</sup>). Im freien Spiel der Kräfte sollten die Fähigkeiten des einzelnen im vollen Maß zur Geltung kommen. Es ist hier nicht der Platz, alle Vorschläge des preußischen Kriegsrates anzuführen; erwähnt mag nur sein, daß auch Dohm zur Erleichterung der „Communication mit christlichen Kaufleuten“ es für wichtig erachtete, auf die „in verschiedenen Staaten schon eingeführte nützliche Einrichtung“, wonach „die Juden verpflichtet wären, ihre Handelsbücher in der Landessprache, nicht in der hebräischen zu führen“, nachdrücklichst hinzuweisen. Leider werden die „verschiedenen Staaten“ nicht näher bezeichnet. Innerhalb der von uns benutzten Literatur waren nur folgende Verordnungen festzustellen:

1. Am 27. Juli 1744 wurde vom Kurfürsten der Pfalz für die Mannheimer Judenschaft ein derartiges Gesetz, dem

eine Verordnung Karl Philipps vorangegangen war, erlassen<sup>13)</sup>.

2. Auch in Baden-Durlach galt ab 1747 eine ähnliche Bestimmung. 1752 wurde sie im Art. 42 der Judenordnung wiederholt, 1775 auf Baden-Baden ausgedehnt<sup>14)</sup>. 1758 hatte Markgraf Ludwig Georg von Baden-Baden bereits bestimmt, daß von jüdischen Inventarien genaue Übersetzungen beim Amt abzugeben seien.

3. Preußen hatte die Bestimmung, daß Pfandbücher in deutscher Sprache zu führen seien<sup>15)</sup>.

Die Verordnung Josephs II. machte sehr rasch Schule. Dies mag uns als Beweis dafür gelten, daß die Abschaffung der hebräischen Schriftzeichen im geschäftlichen Verkehr eine Notwendigkeit war. So erschien in Kurmainz am 29. Juli 1783 eine Verordnung, die in § 6 bestimmte, daß die Juden alle Urkunden usw. in deutscher Sprache und Schrift zu fertigen hätten<sup>16)</sup>, ein Gesetz, das von dem 1803 teilweise aus kurmainzischem Gebiet gebildeten Fürstentum Leiningen als „sehr zweckmäßig“ übernommen wurde. Es sei hier auch erwähnt, daß viele Juden selbst die Abschaffung des Hebräischen im Geschäft und auch im Gottesdienst schon in dieser Zeit erstrebten<sup>17)</sup>.

Der Mangel deutsch geführter Handlungsbücher verbindet sich mit dem Fehlen der „Geburts-, Copulations- und Sterberegister“. Noch 1807 klagt die Landvogtei Wertheim hierüber und nennt diese Zustände ein Polizeigebrechen<sup>18)</sup>. So darf es nicht wundernehmen, daß die Regierungen auch hier einzugreifen versuchten. Eine Fürsorge, die sich bis auf die Gebetbücher und den Synagogenbesuch erstreckte, konnte jenes „Polizeigebrechen“ nicht übersehen. Mit der Einmischung in das jüdische Gerichtswesen, das bisher zu den Belangen der Rabbiner gehört hatte, war es verbunden, daß man auch den Standesbüchern der Juden erhöhte Aufmerksamkeit schenkte. Solche aber wurden von diesen entweder überhaupt nicht geführt oder in einer für die Staatsmaschine unbrauchbaren Weise<sup>19)</sup>.

In einem Lande, das 1716 bereits eine Zählung der Juden veranstaltet hatte<sup>20)</sup>, in einem Österreich, das dem „Verwal-

tungsbedürfnis des thesianischen Rationalismus“ seine Kanzleien geöffnet hatte, konnte die Idee der Toleranz erwachsen<sup>21)</sup>. In den durch die Luft der Aufklärung gleichsam geschwängerten Amtsstuben mußte auch der Gedanke der zwangsweisen Führung von Standesbüchern und der damit unmittelbar verbundenen Namensfestsetzung groß werden. Die Idee der Annahme fester Familiennamen durch die Israeliten konnte nur auf dem Boden des Staates wachsen, dessen Beamtenorganisation sich schon anderwärts mit der Judenfrage beschäftigt hatte. Diese Behörde war der Staatsrat, der von Maria Theresia 1760 geschaffen worden war. Erst auf dessen Beratungen hin wurden die Gesetze für die Juden erlassen<sup>22)</sup>.

Man darf sagen, daß die Resolution Josephs II. in dem Staatsratsakt vom 5. Juli 1787: „Jeder Jude der deutschen Erblande hat seinen eigenen, beständigen Geschlechtsnamen unabänderlich in deutscher Sprache zu führen“ usw.<sup>22)</sup> gleichsam aus dem Geist der Toleranzedikte von 1781 und 1782, wie wir ihn darzustellen versuchten, erwachsen war. Es war „eine Maßregel praktischer Natur, sie bezweckte Erleichterungen bei der Steuererhebung, in der Verwaltung und Rechtssprechung“<sup>23)</sup>. Am 23. Juli 1787 erging sodann ein kaiserliches Patent<sup>24)</sup>: „Zu Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klasse Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen, und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornamen haben, wird für gesammte Erbländer allgemein verordnet“, daß die Juden bestimmte Geschlechtsnamen und deutsche Vornamen zu wählen hätten. Zu dieser Verordnung erschien im Oktober 1787<sup>25)</sup> ein weiteres Dekret und im November<sup>26)</sup> ein alphabetisches Verzeichnis der verdeutschten und erlaubten jüdischen Vornamen.

Faßt man den Inhalt sämtlicher Dekrete zusammen, so ergibt sich:

1. für die Nachnamen: es ist verboten, sich nach einem Ort zu nennen (§ 2 des Patents vom 23. Juli); auch Namen „in der jüdischen Sprache“ sind verboten (§ 2 des Patents vom 2. Juli); solche Namen aber, die bereits geführt wurden,

dürfen beibehalten werden (§ 3 des Hofdekrets vom 11. Oktober); die Frist, bis zu welcher die Festlegung zu erfolgen hatte, war auf den 30. November 1787 festgelegt; die „vorgeschriebenen Tabellen“ sollten bis spätestens 15. Januar 1788 eingereicht werden (Hofdekret vom 13. Dezember 1787);

2. für die Vornamen: unter den neu zu wählenden deutschen Vornamen waren solche zu verstehen, die in „deutscher Sprache üblich“ sind oder „deutsch gegeben“ werden können; der Zweck der Verordnung war es also, zu verhindern, daß die Israeliten „jüdische oder sonst in der deutschen Sprache unbekannte Namen“ fortführten.

Adelheid Schiff<sup>27)</sup>, die in ihrer Arbeit über die Frankfurter Judennamen auch die österreichischen Verordnungen erwähnt, übt von der Warte des heutigen Standes der Sprachwissenschaft Kritik an der Auswahl der gestatteten, bzw. verbotenen Namen. Es ist aber allzu billig, der österreichischen Regierung „sprachliche Unwissenheit“ vorzuwerfen. Hier soll kein Rettungsversuch für die oft mißglückte „sprachreinigende“ Absicht unternommen werden. Solche Maßstäbe überhaupt anzulegen, scheint mir falsch zu sein. Es handelt sich vielmehr um behördliche Maßnahmen, die vor allem — ohne Rücksicht auf Etymologie — zur Vereinfachung der Staatsmaschine gedacht waren. Von ca. 2000 Namen, die der „hebräische Translator in Böhmen“ zusammengestellt hatte, fanden nur 156 Gnade vor den Augen der Behörde; alle anderen waren „als verbotene Vornamen unter den ausgesetzten Strafen anzusehen“. Durch die Gesetze sollten nicht „gut deutsche“ Namen monopolisiert werden, sondern solche, die allgemein bekannt waren, d. h. in Urkunden usw. ohne Schreibfehler gegeben werden konnten. Je kleiner die Auswahl getroffen wurde, desto besser war das für den einzelnen Beamten<sup>28)</sup>.

Unrichtig ist es, wenn Schiff behauptet, daß der Name Libermann durch die österreichischen Behörden verboten worden sei; in der Liste vom 12. November findet er sich wohl unter den nicht gestatteten Namen, aber durch Hofdekret vom 13. Dezember 1787<sup>29)</sup> wurde er neben Faikmann, Gutmann, Heilmann,

Herz, Hirschmann, Lippmann, Löw, Simon, Veit und den „Weibernamen“ Klara und Lea ausdrücklich als Vorname gestattet.

Diese Irrtümer Schiffs sind ziemlich belanglos und bedürfen nur der einfachen Richtigstellung nach dem Text der Gesetze Josephs II. Weiter muß man ausholen, wenn es sich um die Berichtigung der von Schiff falsch angeführten historischen Daten handelt. Ihren Ausführungen nach hätte sich Joseph II. bereits in seinen Toleranzpatenten mit der Namensfrage beschäftigt. Nun haben wir wohl erkannt, daß die sich mit dieser Frage befassenden Gesetze aus dem Geist des Patents zu erklären sind. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß der Habsburger sich schon 1782 mit der Sache befaßt habe. Weder die Toleranzpatente noch auch die Akten enthalten irgendeinen Hinweis, der zu der von Schiff vertretenen Behauptung berechtigen würde<sup>30)</sup>.

Als Quelle für ihre Ausführungen gibt Schiff das in unserem Literaturverzeichnis erwähnte Bändchen von Kleinpaul an; dieser führt wirklich das Jahr 1782 an<sup>31)</sup>. Kleinpauls Ausführungen wiederum beruhen nicht auf eigenen Quellenstudien, sondern gehen indirekt auf die Darstellung von K. E. Franzos zurück. 1880 veröffentlichte dieser zum ersten Male seine „Namensstudien“. Hauptsächlich beschäftigt er sich darin mit der österreichischen Namensfestsetzung. Dabei erwähnt er ausdrücklich das kaiserliche Patent vom 12. November 1787<sup>32)</sup>. Andree, dessen Volkskunde kurz nach dem Franzosschen Versuch erschien, benutzte das ihm hier gebotene Material in ausgiebiger Weise; dabei warf er jedoch das Datum des Toleranzpatents mit dem des Namensedikts zusammen, vielleicht verführt durch die oft nicht präzisen Bemerkungen des Österreichers. Bei Andree taucht zum erstenmal der Fehler auf, er ist verantwortlich für den bis heute fortwirkenden Irrtum. Heintze weist in seinem Werk ausdrücklich auf die Ausführungen Andrees hin. So darf es uns auch nicht wundern, daß Meyer-Tobler, der das letztgenannte Buch als Quelle neben dem Franzosschen anführt, die falsche Jahreszahl angibt<sup>33)</sup>. Kleinpaul, Schiff und neuerdings Rackwitz haben dann die falsche Datierung ohne Prüfung übernommen.

Wer sich über die Vorgänge bei der Namensfeststellung in Österreich unterrichten wollte, mußte (und muß) zu den Namensstudien von Franzos greifen. Allerdings beschränkt dieser seine Darstellung auf den „österreichischen Osten“. Seine Nachschreiber aber verallgemeinerten das hier gegebene Bild auf „alle Provinzen des Kaiserstaates“. Bei ihnen, wie bei Franzos, erscheint auch der Hofkriegsrat als ausschlaggebende Behörde bei der Namensgebung. Eine Anfrage beim Kriegsarchiv in Wien ergab, daß sich jene Behörde „überhaupt niemals“ mit dieser Sache beschäftigt habe. Dem widerspricht auch nicht, daß die vereinigte Hofkanzlei 22 Abdrücke des kaiserlichen Patents dem Hofkriegsrat übermittelte; dieser leitete wohl die Formulare an sämtliche Generalkommandos und an die ihm selbst direkt unterstehenden Militärbehörden und Ämter weiter; die Generalkommandos usw. aber wurden nur angewiesen, im eigenen Wirkungskreise alle Anordnungen zu treffen, die § 5 des Patents erforderlich machte<sup>34</sup>). Dieser bestimmte, daß die sog. „Zeugniszettel“, die durch Stempel der „Ortsobrigkeit“ und des „Rabbiners“ die Annahme des bestimmten Familien- und deutschen Vornamens bestätigten, bei der Konskriptionsrevision dem „Revisionsoffizier“ vorgelegt werden sollten.

Die nachfolgenden Feststellungen erscheinen uns daher berechtigt:

1. Der Hofkriegsrat sowie die ihm unterstellten Kommandos, Behörden und Ämter hatten mit der Frage der Namengebung an sich, wie auch mit dem verwaltungstechnischen Moment nichts zu tun. Es ist ein weiterer Irrtum von Franzos, wenn er den Hofkriegsrat, die „kompetente Behörde“ für die neuen Provinzen Galizien und Bukowina nennt. Für Galizien war der Staatsminister Graf v. Pergen zum bevollmächtigten Statthalter ernannt worden. 1772 nahm er die allgemeine Huldigung entgegen. Er war, dies ist ausdrücklich zu betonen, kein Militär. Wenn so in dem Kronland der Hofkriegsrat niemals in *politiciis, publicis et cameralibus* zuständig war, so lagen in der Bukowina die Verhältnisse wesentlich anders. Dieses Gebiet kam 1775 durch eine Konvention zwischen Österreich und der Türkei

endgültig an Österreich. Die neue Provinz erhielt zunächst eine Militäradministration; für sie war der Hofkriegsrat die „kompetente Behörde“. 1786 wurde jedoch durch Joseph II. auf Drängen des galizischen Guberniums die Einverleibung der Bukowina an Galizien beschlossen. Die Übergabe der Militäradministration in die Hände der Zivilverwaltung sollte nach einem Hofkanzleidekret vom 6. August 1786 längstens mit 1. November vollzogen sein. Mit diesem Zeitpunkt erlosch auch für diese Provinz die Kompetenz des Hofkriegsrats. Es geht aus diesen historischen Tatsachen hervor, daß im Zeitpunkt der Namengebung (1787) der Hofkriegsrat weder für Galizien noch für die Bukowina die kompetente Zentralbehörde war. Franzos war daher — so lautet das Endergebnis der Erhebung — entweder in Unkenntnis dieser Tatsachen oder er entnahm diese Stellen einem anderen (nicht ermittelten) Werk oder aber es liegt bei ihm, was am wahrscheinlichsten ist, eine Verwechslung der vereinigten Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrat vor.

2. Das Patent vom 23. Juli 1787 wurde nach Mitteilung des Kriegsarchivs von der vereinigten Hofkanzlei ausgearbeitet, in der geheimen Staatskonferenz vom 5. Juli 1787 vorgetragen<sup>35)</sup>, beraten. Allerhöchst resoliert und mittels der bereits erwähnten Veröffentlichung in Wirksamkeit gesetzt.

3. In allen Provinzen war die Namengebung Sache des Ortsmagistrats oder der Ortsobrigkeit. Eine Ernennung eigener Kommissionen erfolgte nicht. Weder Galizien noch die Bukowina wurden zum Zweck der Namensfestsetzung in besondere Sprengel geteilt.

4. Sache des Hofkriegsrats war es nur, den in § 5 vorgesehenen Dienst des Revisionsoffiziers anzuordnen.

Diese Feststellungen, die auf den Erhebungen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des Kriegsarchivs in Wien beruhen, sind notwendig, da bei Franzos gerade das Gegenteil von dem zu lesen ist, was wir hier behaupten. Bei ihm wird der Hofkriegsrat die „kompetente Behörde“ genannt, bei ihm wird von der Bildung eigener Kommissionen, bestehend aus einem „Ritt-

meister, einem Lieutenant, einem Auditor und zwei Unteroffizieren“ gesprochen, bei ihm ist die Rede davon, daß der Kaiser dem Hofkriegsrat aufgetragen habe, „die Maßregel binnen kürzester Zeit durchzuführen“ usw. Diese Behauptungen müssen berichtigt werden, um so mehr, als die „Namensstudien“, wie schon erwähnt, die einzige Quelle für die österreichischen Verhältnisse darstellen. Aufgabe der Namensforschung wäre es, an Stelle dieser veralteten Arbeit nun eine Darstellung auf Grund archivalischer Erhebungen zu geben. Dabei wäre nicht nur die Entstehung des Gesetzes genauer, als es hier geschehen, zu behandeln, sondern auch die Durchführung.

Über diese wurden uns nur einzelne, verstreute Bemerkungen bekannt: In Galizien wurde in § 29 des Edikts vom 7. Mai 1789 ausdrücklich auf die bereits erlassenen Gesetze für die Namensfestsetzung hingewiesen. Der Judenschaft von Westgalizien, das erst 1795 österreichisch geworden war, wurde der Inhalt des Patents vom 23. Juli 1787 unter dem 21. Februar 1805 bekanntgemacht<sup>36</sup>). Für Böhmen finden sich einige Bemerkungen bei Stein, Geschichte der Juden in Böhmen. Olmütz 1903, S. 104 ff.<sup>37</sup>), für Hohenems bei Tänzer, Geschichte der Juden in Vorarlberg. Meran 1905, S. 192 ff.

Die österreichische Gesetzgebung fand nicht nur der bisher verfehlten historischen Darstellung wegen eine so breite Darstellung, nein, aus ihr ergibt sich ein unmittelbarer Zusammenhang mit unserem Thema, mit Baden.

Karl Friedrich, Markgraf von Baden, eine Persönlichkeit, die von der hohen Aufgabe der Erziehung des Menschengeschlechts voll erfüllt war, hatte schon früh sein Augenmerk auf die „sittliche und politische Verbesserung“ der Juden gerichtet. Der benachbarte Breisgau — bis 1803 im Besitz der Habsburger — machte es dem Landesvater Badens fast zur Aufgabe, die wichtigsten Verordnungen der Wiener Regierung kennenzulernen. So nahm er auch bald Kenntnis von dem auch für Vorderösterreich geltenden Toleranzedikt vom 2. Januar 1782. Am 4. Februar 1782<sup>38</sup>) verlangte er einen Bericht, „ob und inwieweit dasjenige,

was in einer neuen österreichischen Verordnung wegen derer Juden verordnet worden, in hiesigen Landen mit Nutzen zu appliciren“ sei. Aber nicht der Wunsch von „Serenissimus“ allein war es, das Edikt näher kennenzulernen, nein, auch die Beamtenschaft selbst scheint ein lebhaftes Interesse daran gehabt zu haben. Wohnten doch in den vereinigten markgräflichen Landen 1790 unter 169 076 Einwohnern in 14 von den 18 Ämtern im ganzen 2186 Juden in 405 Haushaltungen mit einem Vermögen von 749 405 Gulden!

Hofrat v. Kniestett, Kirchenrat Tittel und Rat Klose waren beauftragt worden, abschließende Berichte über die vom Markgrafen angeschnittene Frage vorzulegen. Das Allgemeine ist in guter Übersicht bei Lewin nachzulesen; hier interessiert nur, wie sich die Referenten zur Einführung der „teutschen“ Sprache stellten. Wenn wir erkannt haben, daß die josephinischen Gesetze über die „Beseitigung der jüdischen Nationalsprache“ in gedanklichem Zusammenhang mit den Namensedikten stehen, dann darf man gewiß den so vorgezeichneten Weg auch für Baden gehen.

Die weitgehendste Forderung stellte wohl v. Kniestett; er wollte nur solchen Juden den Schutz gewährt wissen, die ihre „Schuld- und Nahrungsbücher bei Straf der Ungültigkeit deutsch führen“. Späterhin fordert das Amt Eberstein<sup>39)</sup>, daß nur denjenigen der Schutz gewährt werden soll, die „teutsch lesen und schreiben“ können, eine Bestimmung, die auch für die „Unterthanen christlicher Religion“<sup>40)</sup> Geltung habe. „Hie und da“ wurde „von Serenissimo aus besondern Beweggründen“ bei der Schutzannahme auch in Wirklichkeit die Bedingung gemacht, daß die Juden „ihre erzeugende (so!) Kinder Teutsch lesen, schreiben und rechnen laßen solten“<sup>41)</sup>. Aus solchen Bemerkungen geht klar hervor, daß die markgräfliche Regierung auf Einführung der deutschen Sprache und Schrift großen Wert legte.

Diese Bestrebungen stehen im Zusammenhang mit der österreichischen Gesetzgebung, an deren Vorbild man sich in den Beratungen oft sklavisch gebunden hielt; hatte Joseph II. z. B. zur Einführung der „teutschen Sprache“ eine Frist von zwei

Jahren gesetzt, so ist im fürstlichen Hofrat vom 11. Mai 1782 ebenfalls von diesem Termin die Rede usw. Man darf wohl sagen, daß man bei den Beschlüssen über die Judenfrage in dem Baden dieser Zeit nie über das hinausging, was nicht schon durch Österreich angeordnet worden war. In der „klassischen Zeit der Judenpolitik des Beamtentums“ nahm man immer und gern Rücksicht auf das, was im Nachbarland geschah<sup>42)</sup>.

In einem sehr charakteristischen Brief vom 20. Dezember 1782 wies der Emmendinger Amtmann Schlosser, der Schwager Goethes, ausdrücklich auf die österreichische Verordnung hin und bedauerte, daß die „Österreicher uns (s. v. Badenern) vorgegangen sind, die Plakkereyen der Erfindungen der dunkeln Zeiten in Deutschland aufzuheben“. In einem Schreiben vom 8. Januar 1783 wies dieser aufgeklärte Beamte<sup>43)</sup> auf das erst „kürzlich“ erschienene Buch von Dohm hin. Er erklärte aber, daß auf badische Verhältnisse von dem, was darin vorgeschlagen, nichts anwendbar wäre. Schlosser stand mit seiner Kenntnis des Dohmschen Werkes nicht allein. In einem Bericht des Amts Wenningen<sup>44)</sup> wird es ausdrücklich erwähnt; v. Wielandt nennt das Buch „classisch“<sup>45)</sup>; ähnlich äußert sich v. Liebenstein in einem Bericht aus Emmendingen (30. Mai 1792); fernere Erwähnungen finden sich im Gutachten des Assessors v. Bernhard und des Oberamts Karlsruhe<sup>46)</sup>.

In den Jahren 1785—1790 wurde in Baden nichts zur Verbesserung der Juden getan, „vermutlich wegen der Schwierigkeiten“, wie sich das Oberamt Karlsruhe 1792 etwas unklar ausdrückte. 1791 regte Baumgartner, ein Mitglied der Karlsruher Polizeideputation, die Angelegenheit wieder an, da diese für „die Menschheit und das Wohl des Staats sowie für das individuelle Beste dieses unglücklichen Volks ein gleichwichtiges Interesse“ habe<sup>47)</sup>. Nach seinen Vorschlägen wurde dann eine Anfrage an die Ämter und Oberämter eingeleitet, deren Beantwortung jedoch für unseren Zweck nichts Neues bietet. Erst Holzmann wies deutlich darauf hin, daß die Judenlehrer „teutsch lehren“ müssen, eine Forderung, die aus dem Gutachten v. Bernhards<sup>48)</sup> gezogen war. Der Holzmannsche Vortrag vom 28. August 1797 scheint in unserem Zusammenhang überhaupt besonders wichtig

zu sein; denn durch ihn wird bewiesen, daß die badische Regierung genau mit der preußischen Judengesetzgebung vertraut war. In dem Referat wurde auf die Arbeiten von Mendelssohn und Michaelis hingewiesen, besonders aber auch auf die Schrift Friedländers „Aktenstücke die Reform der jüdischen Colonie in den preußischen Staaten betreffend“ (Berlin 1793). In dem Schlußwort des Vortrags wurde Preußen lobend erwähnt; vor allem wurde der Vorschlag der Generaldeputierten, der vom preußischen König durch Reskript (17. Oktober 1789) angenommen worden war, und eine „Vorstellung“ vom 18. Februar 1790<sup>49)</sup> hervorgehoben. Hier dürfte der Platz sein, kurz die Verhältnisse in Preußen zu streifen; denn auch von dort kam ein Anstoß zur Abfassung des § 24<sup>50)</sup>.

Im Jahre 1651 hatte der Große Kurfürst die Juden formell in Brandenburg wieder aufgenommen, „vorab zu Beförderung Handels und Wandels“. Die weitausschauende Wirtschaftspolitik Friedrich Wilhelms<sup>51)</sup> war aber von seinen Nachfolgern wieder verlassen worden. Damit war auch die Auffassung von der Nützlichkeit des Handels der Juden geschwunden. Das Generalprivilegium von 1750, das Friedrich II. gegeben hatte, war in seiner herben Strenge nicht geeignet, den Juden eine bessere Stellung zu verschaffen. Merkwürdigerweise findet es sich auch unter den badischen Akten<sup>52)</sup>, wohin es in einer sorgfältigen Abschrift 1799 durch Vermittlung des Freiherrn v. Edelheim und des preußischen Kriegsrats v. Dohm gelangte. Die Zusendung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Regierung, da sie das Gesetz für „einen vorhabenden Plan zur besseren Organisierung der Juden“ benutzen wollte. Auch hier sehen wir v. Dohm unmittelbar mit der badischen Judengesetzgebung in Verbindung. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß er auf dem Rastatter Kongreß, wo er als preußischer Gesandter weilte, mit den badischen Beamten über die Judenfrage Rücksprache nahm. Das „Rastatter Congreßblatt“ vom 17. Februar 1798 weist übrigens bei Aufzählung der Gesandten, die sich im wissenschaftlichen oder künstlerischen Leben einen Namen gemacht hatten, ausdrücklich auf Dohm und seine Schrift „Über die Verbesserung der Juden“ hin und bedauert, daß „man am

Ende des philosophischen Jahrhunderts mehr praktische Anwendung“ nicht gemacht hätte<sup>53)</sup>.

Friedrich Wilhelm II., der Nachfolger Friedrichs des Großen, zeigte in den ersten Jahren seiner Regierung ein reges Interesse für Abschaffung des mit den Ideen der Zeit im Widerspruch stehenden Judenreglements von 1750. Durch eine Kommission ließ sich der König Näheres berichten. Diese gab am 10. Juli 1789 den Endbericht, worin u. a. in Vorschlag gebracht wurde: die Juden sollten beständige Geschlechtsnamen annehmen, die deutsche Sprache gehörig erlernen und alle Schriftstücke darin abfassen; dies sollte mit ein Mittel sein, die Israeliten innerhalb 60—70 Jahren bis auf unschädliche und für den Staat gleichgültige Religionsunterschiede den Christen durchaus gleichzusetzen. Zu dem Plan, der im Auszug und ohne Erwähnung des eben genannten Zieles den Deputierten der Juden übersandt wurde, äußerten sich diese in „alleruntertänigsten Betrachtungen“<sup>54)</sup>. Sie machten eine Reihe von Vorschlägen, u. a. zur Verbesserung des Schulwesens und der Erziehung überhaupt, „wozu die Einführung der deutschen Sprache und die Annehmung von Familiennamen sehr wichtige Momente sind“. Daß der Reformversuch scheiterte, ist in unserem Zusammenhang belanglos. Hier kommt es nur auf die Feststellung an, daß der Gedanke der österreichischen Verordnung von 1787, bzw. ihr rohester Inhalt über dem Umweg Preußen zur Kenntnis der badischen Regierung gelangte. Während sich nämlich der Zusammenhang der allgemeinen Verhandlungen über die Judenfrage im Hofrat mit dem österreichischen Toleranzpatent aktenmäßig nachweisen läßt, konnten wir nirgends einen Hinweis finden, daß der badischen Regierung auch das Namensedikt bekannt geworden wäre. Erst die Erwähnung des Friedländerschen Buches gibt uns die einwandfreie Gewähr, daß auch der Gedanke der Namensfestsetzung zur Kenntnis dieser gelangte; denn das Friedländersche Buch, das die betreffenden „Aktenstücke“ enthält, wird, wie schon erwähnt, von Holzmann ausdrücklich genannt.

Hier mag noch gesagt sein, daß 1790 in Breslau die Annahme beständiger Geschlechtsnamen befohlen wurde<sup>55)</sup>; eine

ähnliche Verordnung erging für Süd- und Neustpreußen am 17. April 1797<sup>56)</sup>.

Doch nun wieder zurück zu Baden! Im Februar und März 1801 faßte Holzmann alles, was in einem Berg von Akten zerstreut lag, zu einem größeren Referat zusammen<sup>57)</sup>. Dieses lag dem fürstlichen Hofrat am 14. Oktober 1801 vor. Die umfangreiche Arbeit (ca. 400 handgeschriebene Aktenseiten) gibt u. a. auch die Mittel an, wodurch die Juden zu besseren und nützlicheren Mitgliedern des Staates gemacht werden könnten. Auch hier werden die Namensерlasse Josephs II. nicht erwähnt, dagegen wird öfters auf das Toleranzpatent und die preußische Judengesetzgebung hingewiesen<sup>58)</sup>. Am 2. September 1802 nahm der Geheime Rat von dem Vortrag Kenntnis. Die bevorstehende Veränderung, die man auf der Pariser Länderbörse zu beginnen im Begriff stand, machte es jedoch nötig, „die Sache zu vertagen“<sup>59)</sup>. Dem großen Länderramsch jener Zeit hatte Baden ja die große Erwerbung der rechtsrheinischen Pfalz zu verdanken!

Auch hier hatte man sich schon mit der Judenfrage befaßt. Nachdem Karl Theodor bereits 1784 angeordnet hatte, daß die Juden als Handelsleute und Mitmenschen behandelt würden, ließ sich die kurpfälzische Regierung um die Jahrhundertwende neue Vorschläge zur „Veredelung der Juden“ machen<sup>60)</sup>; es war, wie es in einem Schreiben an das rheinpfälzische Generallandeskommissariat vom 26. Januar 1801 heißt, der Wunsch „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, daß dieser unglücklichen Menschen-Classe eine solche Einrichtung gegeben werden möchte, durch welche sie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würden“. Innerhalb der hier gepflogenen Verhandlungen ist besonders das Referat eines Herrn v. Schweickhardt wichtig; er wünschte nämlich die Einführung fester Familiennamen<sup>61)</sup>. Leider war das Faszikel, das nach einer gelegentlichen Äußerung bei Lewin (Vorarbeiten) im Archiv des Oberrats in Karlsruhe sich befinden soll, dort nicht zu ermitteln<sup>62)</sup>. Mit Recht vermutet Lewin, daß die Akten der kurpfälzischen Regierung, die 1803 nach München mitgenommen worden waren und von dort der badischen Regierung auf Ver-

langen zurückgegeben wurden, bei den Beratungen dieser Beachtung fanden. Laut kurfürstlichem Hofratsprotokoll vom 20. März 1804 lagen sie wirklich dem Hofrat vor. So könnte auch auf diesem Weg der Inhalt der österreichischen Namensedikte der badischen Regierung übermittelt worden sein.

Aber nicht nur die Pfalz kam in dieser Zeit unter die Herrschaft der Zähringer; weite Landschaften, die bisher den verschiedensten Herrschaften zugehört hatten, standen nunmehr unter Karl Friedrich. Es war ein Land mit 902 498 Seelen, von denen etwa 1,5% Israeliten waren. Durch sieben Konstitutionsedikte wurde die Vereinigung aller bisher unter den verschiedensten Hoheiten stehenden Gebiete versucht. Wichtig für die Juden wurde vor allem das erste (14. Mai 1807) und das sechste Edikt (4. Juni 1808).

Nach der am 4. Juni 1808 erlassenen Grundverfassung waren die Juden als „erbfreye Staatsbürger zu behandeln“. Ihre zukünftige „bessere Bildung“ sollte über „die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden“. Erst das Edikt vom 13. Januar 1809 bedeutete aber im eigentlichen Sinn den Anfang einer neuen Epoche. Wie aus den Akten hervorgeht, wurde es von Staatsrat Brauer entworfen, der in dieser Zeit Vorsitzender des Landespolizeidepartements war, einer von Karl Friedrich geschaffenen Behörde, der die gesamte innere Verwaltung zufiel. Ihr gehörte auch der als Schriftsteller bekannte Chr. E. Graf v. Benzel-Sternau an, dem Graetz fälschlicherweise den Entwurf des badischen Toleranzpatents zuschreibt<sup>63</sup>). Für die Abfassung des § 24 spielte er allerdings, wenn nicht als Verfasser, so doch als Anreger, wie wir später sehen werden, eine gewisse Rolle.

Leider sind wir nicht in der Lage, den § 24, der die Namensfestlegung auch für Baden anordnete, in seinem Entstehen zu verfolgen. Vorentwürfe und Beratungsakten sind nicht mehr aufzufinden; die Protokolle des Landespolizeidepartements aus den Jahren 1808/09, die vielleicht Aufschluß geben könnten, sind im G. L. A. nicht vorhanden<sup>64</sup>). Es läßt sich aber als sicher annehmen, daß der Paragraph schon in der ersten Fassung

Brauers so gelautes hat, wie er später auch veröffentlicht wurde<sup>65</sup>).

Nachdem das Gesetz im Plenum des Großh. Geh. Rats gutgeheißen worden war, wurde es von dem bald darauf gegründeten M. d. I. dem Kabinettsministerium vorgelegt<sup>66</sup>). Das Kabinett erlangte die Genehmigung Karl Friedrichs. In Nummer VI des Großh. Bad. Regierungsblatts vom 11. Februar 1809<sup>67</sup>) finden wir jenes Edikt, das nach den Worten der Zeitgenossen die bisher so häufig verfolgte jüdische Nation in die Reihe der Staatsbürger einführte, ein Werk der „Staatsklugheit und der liberalen Regierungsmaximen“, ein Markstein in der Geschichte der badischen Israeliten.

Der uns hier hauptsächlich beschäftigende Paragraph des vom 13. Januar 1809 datierten Gesetzes lautete:

#### XXIV. Annahme erblicher Zunahmen.

Jeder Hausvater der jüdischen Religion, der nicht jetzt schon einen ausgezeichneten erblichen Zunahmen hat, ist schuldig einen solchen für sich und seine sämtlichen Kinder, die noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen; dessen Wahl bey ihm stehet, jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehe. Es muß dabey ein jeder seine sämtliche bisher geführte Namen als Vornamen beybehalten, und darf keinen ablegen. Diejenige, welche schon erbliche Familiennamen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belieben einen neuen erwählen. Alle, sie mögen im ersten oder zweyten Falle seyn, müssen noch vor der Zeit, wo dieses Gesetz in seine volle Kraft tritt<sup>68</sup>), ihre Namenwahl mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Ehefrauen und Kinder, die an dieser Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführten Namen, mit Vorlegung ihres Geburtsscheins, oder anderer dessen Stelle vertretenden Urkunden zu Protokoll erklären, und davon beglaubte Ausfertigung zur Beurkundung ihres bürgerlichen Standes erheben. Das gleiche müssen alle mit StaatsErlaubnis neu im Lande sich niederlassende jüdische Familienhäupter gleich bey Berichtigung der Bürgerannahme

bewirken, oder daß es zuvor schon zufolge der Verfassung ihres Heirathsstandes geschehen sey, nachweisen.

Ergänzt wurde dieser Paragraph durch eine Verordnung vom 22. April 1809<sup>69</sup>); darin wird den Regierungen, d. h. den Unterbehörden aufgetragen,

1. die verordnungsmäßige Bewirkung der Vollziehung an die Unterstellen so zu verfügen, daß solche bis zum 15. Juny d. J. vollendet ist.

2. . . .

3. Solche (Orts- und Amtsregister) unter Beifügung einer tabellarischen Übersicht in alphabetischer Ordnung bis zum 15. July d. J. anher einzusenden.

Unter Bezugnahme auf diese Verordnung erschienen dann in den Organen der Unterbehörden nochmalige Erinnerungen an die einzelnen Ämter (Provinzialblatt für die Provinz Niederrhein 30. April 1809, Provinzialblatt der Provinz Oberrhein 10. Mai 1809, Mittelrheinisches Provinzialblatt 25. Mai 1809).

Als Ganzes diente das badische Edikt manchem anderen zum Vorbild. Die badische Regierung wußte das selbst sehr genau; ausdrücklich wird in einem Vortrag gesagt<sup>70</sup>), daß die Verordnung vom 13. Januar 1809 den meisten Judenorganisationen vorangegangen sei und manchen zum Muster gedient habe. In der „Unterthänigsten Vorstellung des Großherzoglich Badischen Oberraths der Israeliten an Se. Königl. Hoheit den Durchlauchtigsten Großherzog über die Gemeindeverfassung“ (20. Juli 1820)<sup>71</sup>) findet sich ebenfalls ein Satz, der die Abhängigkeit der Judenverfassung anderer Staaten von dem Toleranzpatent Karl Friedrichs beweist: „Die Beurkundung (der) neuen Verfassung der Israeliten in unserm Staate (ist) das Vorbild fast der meisten übrigen deutschen Staaten; indem bald darauf jenes Gesetz beynahe allenthalben und namentlich in der Preußischen Monarchie, Nachahmung fand“<sup>72</sup>).

Es ist hier nicht der Platz, diese Abhängigkeiten näher zu verfolgen<sup>73</sup>). Erwähnt mag nur sein, daß folgende Staaten nach dem Erlaß des badischen Gesetzes Verordnungen über Annahme fester Familiennamen erließen: Lippe (16. Dezember 1809)<sup>74</sup>), Preußen (11. März 1812)<sup>75</sup>), Mecklenburg (22. Februar

1812)<sup>76</sup>), Bayern (10. Juni 1813)<sup>77</sup>), Dänemark (29. März 1814)<sup>78</sup>), Kurhessen (14. Mai 1816)<sup>79</sup>), Anhalt-Dessau (1822)<sup>80</sup>), Sachsen-Weimar (1823)<sup>81</sup>), Württemberg (1828)<sup>82</sup>), Sachsen (1834)<sup>83</sup>).

Wenn wir bisher versucht haben, den Einfluß der österreichischen Gesetze und der preußischen und kurpfälzischen Beratungen auf den § 24 zu umreißen, so haben wir dabei aus Gründen der Übersicht einen wichtigen Faktor nicht beachtet: Badens Nachbarland Frankreich. Der Untersuchung der Frage, ob auch von dorthier Einflüsse sich geltend machten, seien die nächsten Ausführungen gewidmet.

Man hüte sich — das muß zur Einführung gesagt sein —, den französischen Einfluß auf die badische Gesetzgebung zu überschätzen. Nicht die Revolution und deren Vollstrecker Bonaparte waren es gewesen, die in Baden an die jüdische Frage gemahnt hatten. Wie wir bereits gesehen haben, wirkte hier vielmehr das Beispiel Österreichs befruchtend. Napoleon war nicht der Erreger, sondern nur der Bereger der jüdischen Frage in Baden; die durch ihn erlassenen Gesetze wirken als Vorbild beschleunigend, nicht grundlegend.

Ausdrücklich nennt Karl Freiherr v. Drais in seinem „Gemälde aus dem Leben Karl Friedrichs“ (1829)<sup>84</sup>) die „Feststellung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht mit den französischen Plänen verbundene Förderungen des Gemeinwohls“. Aus den Akten selbst läßt sich der französische Einfluß auf den § 24 nicht herauslesen, während wir öfters Hinweisen auf die österreichische und preußische Gesetzgebung begegneten. Trotzdem steht aber gerade der § 24, wie wir im folgenden sicher nachzuweisen glauben, unter dem Einfluß eines napoleonischen, bzw. westfälischen Erlasses.

Durch ein kaiserliches Dekret vom 20. Juli 1808 wurde in Frankreich die Annahme fester Namen bei den Juden befohlen<sup>85</sup>). Wer bis dahin keinen Familiennamen und keinen festen Vornamen hatte, war danach verpflichtet, solche innerhalb drei Monaten anzunehmen. Auch auf die Israeliten, welche in Zukunft vom Ausland in das Kaiserreich einziehen, sollte das Ge-

setz sich beziehen, eine Bestimmung, der wir auch in dem badischen Gesetz begegnen. Dabei sollte kein alttestamentlicher oder von Orten entlehnter Name gestattet sein, wie in dem Edikt Joseph II. Die Juden jedoch, die bekannte Vor- und Nachnamen führten, die sie immer getragen hatten — gleich, ob die besagten Namen aus dem Alten Testament oder von Orten entlehnt waren —, durften solche weiterführen. Diese Ausnahmebestimmungen gestatteten es natürlich den meisten, das Gesetz zu umgehen, d. h. bei ihrem alten Namen zu bleiben.

Das napoleonische Edikt fand alsbald Nachahmung in Hessen (Oberhessen und Starkenburg), wo am 15. Dezember 1808 eine entsprechende Verordnung erlassen wurde<sup>86</sup>). Noch vor Bekanntmachung der französischen Bestimmungen erschien ein königliches Dekret in Westfalen. Dieses setzt in seinen §§ 15 und 16 ebenfalls eine Frist von drei Monaten und verbietet die Annahme von Städtenamen und solchen Namen, die bekannten Familien angehören<sup>87</sup>) (man vergleiche im badischen Edikt die Klausel von den Eingriffen in die Familienrechte anderer).

In Baden, wo man bei den Entwürfen für eine allerdings nicht zustandegekommene Grundverfassung gerade auf das westfälische Vorbild blickte<sup>88</sup>), mag man auch in der Frage der Judengesetzgebung diesem Beachtung geschenkt haben. Wir dürfen daran erinnern, daß Staatsrat Brauer, der Verfasser des Edikts, den Code Napoléon in Baden einführte, wodurch — bei der Gründlichkeit Brauers — eine Kenntnis der französischen, bzw. westfälischen Bestimmungen über die Juden sehr wahrscheinlich ist<sup>89</sup>). Da in den Vorakten, die, wie bereits erwähnt, nur noch teilweise vorhanden sind, ein direkter Hinweis auf das ephemere Königreich sich nicht findet, so müssen uns die gelegentlichen Erwähnungen des westfälischen bzw. französischen Judengesetzes in den Berichten der Unterbehörden als Beweismittel aushelfen. Auf sie wird in anderem Zusammenhang zurückgekommen werden; hier mag der bloße Hinweis genügen. Ein weiteres Beweismittel gibt uns eine Veröffentlichung des bereits genannten Grafen v. Benzel-Sternau<sup>90</sup>). Dieser hatte in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Jason“ 1808<sup>91</sup>) begeisterte Worte für die „im Geist des weisen Weltbürgersystems“

durch Hieronymus Napoleon beschlossene „Lösung jahrtausendalter Bande“ gefunden. Er selbst war ein Sohn der katholischen Aufklärung; unruhig schwankte er zwischen literarisierter Politik und politisierender Literatur, zwischen „vornehm witzigen Salonten und gebildeter humaner Gesinnung“. Voller Phantasie und übersprudelnder Einfälle war er oft nur allzu abhängig von fremden Einflüssen. Dem heutigen Leser gibt er mehr ein Bild des zeitgenössischen Geschmacks als sich selbst. Seine stark liberalisierenden Tendenzen, denen meistens der leise Duft eines aristokratischen Außenseitertums anhaftet, klingen manchmal wie eine Prophezie kommender Zeiten; seine zahlreichen, heute nur noch sehr schwer auftreibbaren Werke stellen nicht letzte Kunst dar, sie gefallen sich in Zeitanspielungen, welche die oft gute Zeichnung der Figuren, wahren Kabinettstückchen der malenden Kleinkunst, überwuchern; aber zwischen seine als Spielerei erscheinenden „literarischen Nachtgedanken“ und „romantische Miszellen“, zwischen die „bunten Seifenblasen“ mit „Schiller“-nden Reminiszenzen und die „heiligen Hallen der Mystik“ — alles Motive aus der bereits erwähnten Zeitschrift — drängt sich eine Persönlichkeit, die er immer bewundert und preist, Napoleon, der „große Sohn des eigenen Schicksals“. Der Graf, kosmopolitischer Patriot, wie er sich selbst nennt, fragte nicht nach dem Vaterland des Korsen, er begrüßte nur die Tat, das Werk der napoleonischen Epoche. Er, der selbst Tätige, rastlos nach Betätigung Strebende — auch an der Schwelle der achtzig Jahre ließ er sich nicht von der Macht der Gewohnheit beherrschen, sondern folgte dem Zuge der Ideen und den Fahnen der Zeit<sup>92)</sup> — fand in ihm seine Erfüllung; vor der Bewunderung der napoleonischen Tat verschwand die Feen- und Zaubervwelt. So heißt Benzel-Sternau das „jugendliche Westfalen, die Geniustochter am Riesenmonument“, willkommen. Dieses Land „fern von der Selbstsucht des politischen Hünengrabs Teutschland“ hat eine Grundverfassung, es hat die Gleichheit vor dem Gesetz, es hat Bürger, es bedarf nicht mehr der Duldung, sondern es ist gegründet auf eigener Würde; „die vergoßne Dinte des Vaters zeugt kein Vorzugsrecht für den Sohn, der gothisch-barbarische Anspruch des Ranges“ verschwindet.

„Menschenliebe muß den Weg zur Bildung durch Gleichheit der Staatsberechtigung bahnen.“ So will er die in der Bücherwelt, „der deutschen Vorhölle der Bildung“, ruhende Aufgabe der Verschmelzung der Bürger mosaischen Bekenntnisses mit denen der übrigen Bekenntnisse aus dem „Labyrinth der Akten der ärmlichen Berichte und Gutachten“ ziehen; mit dem Hinweis nach Westfalen ruft er auf zu den „Maßregeln, welche das Bedürfnis der Menschheit, ihre Entwicklung und der Geist der Zeit erfordern“. Besonders — und das ist nun im Zusammenhang unserer Arbeit wichtig — weist er auf den Artikel 15 des westfälischen Dekrets hin, da er in der dort befohlenen Annahme bestimmter Familiennamen eine „dem Zweck bürgerlicher Verschmelzung unter Erhaltung kirchlicher Individualität höchst beförderliche Maßregel“ erblickt. „Diese in der Wirkung auf Opinion fruchtbare Assimilierung kann nur von den besten Folgen für den großen Zweck des allgemeinen und besonderen Wohls seyn“.

Wenn also auch aus den Akten hervorgeht, daß Staatsrat Brauer der Verfasser des badischen Toleranzpatents ist, so dürfen wir doch für den § 24 dem damals in badischem Dienst stehenden Benzel-Sternau einen gedanklichen Anteil zuschreiben. Die oben zitierten Worte, mit einer deutlich fühlbaren Spitze auch gegen Baden gerichtet, wurden hier sicherlich beachtet. Ein exakter Beweis allerdings läßt sich beim Fehlen der Vorakten nicht führen. Wir sind auf Vermutungen angewiesen, die in unserem Fall sicherlich nicht fehlgehen, wenn sie eine Kenntnis der westfälischen, bzw. französischen Verordnung bei der badischen Regierung voraussetzen.

Wir haben soeben eine mit ziemlich großer Sicherheit erschließbare Kenntnis der westfälischen Gesetze über die Namensfestsetzung bei der badischen Regierung feststellen zu können geglaubt. Auf der Suche nach dem Vorbild der Frankfurter Judengesetzgebung spricht Schiff in ihrer schon mehrfach erwähnten Dissertation von einer „Nachahmung Napoleons“ (wörtlich: Napoleons Beispiel nachahmend . . .). In dem damaligen Fürstprimat Frankfurt war am 30. November 1807 eine Ver-

ordnung, wonach die Juden bestimmte deutsche Familiennamen führen sollten, erlassen worden. Diese Bestimmung, die 1811 auf das gesamte, unterdessen zum Großherzogtum erhobene Gebiet ausgedehnt wurde<sup>93)</sup>, erschien als § 41 der „Stättigkeitschutzordnung“. Es wurde nun bereits erwähnt, daß das napoleonische Gesetz am 20. Juli 1808 erschien, und es mußte uns daher auffallen, daß Schiff von einer „Nachahmung“ da sprechen kann, wo eine bloße Vergleichung der beiden Daten (30. November 1807 und 20. Juli 1808) die völlige Haltlosigkeit der Behauptung ergibt. Woher — so muß unsere Fragestellung lauten — kam aber dann der Gedanke der Namensfestsetzung? Obwohl er ja zum Rüstzeug der Emanzipation gehörte und so gleichsam die Hauptbedingung für die Rechtsverbesserung der Juden darstellte, ein Einfluß von Gesetzen anderer Länder also nicht unbedingt angenommen werden muß, versuchten wir doch aus den Frankfurter Akten den Ursprung des § 41 festzustellen. Hier sind wir in der Lage — im Gegensatz zu Baden —, den Verhandlungen gleichsam beizuwohnen. Mustergültig geführte Akten geben ein klares Bild der Sitzungen der von dem Staatsrat v. Eberstein auf besonderes Verlangen des Fürstprimas Carl v. Dalberg gebildeten Kommission. Dieser, „überzeugt“, daß die den Juden „im Jahre 1616 bewilligte Stättigkeitsverordnung weder dem Geiste der Zeit noch ihren sittlichen und bürgerlichen Verhältnissen mehr angemessen seye“, hatte am 3. Mai 1807 „durch wiederholte unterthänigste Vorstellungen (der) jüdischen Gemeinde bewogen“, seinem wie er im Geist der Aufklärung groß gewordenen Staatsrat den genannten Auftrag gegeben. Eberstein, der wünschte, daß der „so tief gesunkenen Nation“ aufgeholfen werde, daß „Geistes- und moralische Kultur bey ihr in Aufnahme“ gebracht werde, nahm den Auftrag mit „Vergnügen“ an. Er suchte sich unter den Senatsmitgliedern diejenigen heraus, die ihm die „liberalsten Gesinnungen“ zu haben schienen. Die von der Kommission gemeinsam entworfene neue Judenstättigkeit lag bereits am 21. Juli 1807 dem Fürstprimas vor. In einem Begleitschreiben weist Eberstein ausdrücklich auf das österreichische Gesetz hin, das Franz II. 1797 für die Juden Böhmens erlassen hatte, eine die jüdische Nation „väterlich be-

rücksichtigende Verordnung“ (Worte Ebersteins). Dieser Erlaß war die Grundlage der Frankfurter Judenstättigkeit von 1807. Er enthält in § 41 — war es bloßer Zufall, daß der Namensparagraph des Frankfurter Gesetzes dieselbe Ziffer trug? — Bestimmungen, die im wesentlichen die von Joseph II. erlassenen Verfügungen bestätigen: Zur Erhaltung guter Ordnung in den Konskriptionsbüchern sowohl als in anderen bürgerlichen Geschäften ist bereits die Vorsehung getroffen worden, daß jeder jüdische Hausvater einen bestimmten Geschlechtsnamen führe usw.<sup>94)</sup>

Da der Fürstprimas Anfang August nach Paris reiste, wo er sich längere Zeit aufhielt, wurde das Frankfurter Gesetz am 30. November 1807 in der Hauptstadt Frankreichs unterzeichnet. In der endgültigen Fassung lag es jedoch bereits am 1. August 1807 vor. Wahrscheinlich wurde Schiff durch die Erwähnung von Paris zu ihrer irrigen Annahme verführt.

Auch sonst finden wir in der Literatur Irrtümer über die Frankfurter Verhältnisse, z. B. erzählt Heintze-Cascorbi in seinem bekannten Buch, daß in Frankfurt der berühmte Maier Amschel auf Grund einer Verordnung Josephs II. den neuen Namen Rothschild angenommen habe. Dazu muß gesagt werden, daß dieser Familienname schon seit dem 16. Jahrhundert belegt ist<sup>95)</sup>, so daß von einer Neuannahme überhaupt nicht gesprochen werden kann; ferner ist zu erwägen, daß das österreichische Namensedikt in der freien Reichsstadt Frankfurt am Main niemals wirksam war und auch nicht wirksam sein konnte.

## 2. Der Zweck des Gesetzes im Wandel der Zeiten.

Wir haben schon öfters auf den rein praktischen Zweck der Namensfestsetzung unter Joseph II. hingewiesen; die hierfür erlassenen Gesetze waren, wie Schlözer es einmal ausdrückt<sup>1)</sup>, „namentlich zur Verwaltung nötiger Justiz und Polizey“ gedacht, sie sind nur die Fortsetzung des schon in der thesesianischen Epoche gemachten Versuchs, „zu Beybehaltung der guten Ordnung“ die willkürliche Namensänderung allgemein zu verbieten<sup>2)</sup>, sie stehen möglicherweise im Zusammenhang